

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 28/12 BH

L 13 AS 438/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AS 2988/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Lörrach,
Brombacher Straße 2, 79539 Lörrach,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2012 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
24. April 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf PKH mit keinem dieser Gründe ausdrücklich. Das Vorliegen eines dieser Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI, RdNr 70*) nicht zu erkennen.
- 4 Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Das LSG hat sich vielmehr mit den tatsächlichen Umständen und Einzelheiten dieses und früherer oder noch anderweit anhängiger Verfahren zwischen den Beteiligten auseinandergesetzt.
- 5 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für die vom Kläger gerügte Nichtübernahme der Reisekosten zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG, weil der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) in der Regel keine Übernahme der Reisekosten eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung bzw die Anordnung seines persönlichen Erscheinens erfordert (*BSG vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - RdNr 11*). Dass der Kläger zu der mündlichen Verhandlung des LSG ordnungsgemäß geladen wurde, ergibt sich aus der Akte des LSG (*Zustellungs-urkunde Bl 56*).
- 6 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

